Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 08/2021 **Ausgabetag: 29.03.2021**

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit Beschluss vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	139.479.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	141.868.400 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.932.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.777.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.511.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.640.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	203.000 EUR

festgesetzt.

Von der Möglichkeit eines globalen Minderaufwands im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird kein Gebrauch gemacht.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.730.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.388.700 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v. H.
	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	423 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	403 v. H.

§ 7

Die Wertgrenzen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung und zur über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. §§ 81 und 83 Gemeindeordnung NRW sowie die Budgetfestsetzungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind in den Regelungen für die Haushaltswirtschaft enthalten.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit E-Mail vom 12.03.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer 322, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan kann zudem voraussichtlich ab Ende April 2021 auf der Internetpräsenz der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de) unter der Rubrik Bürger & Rathaus – Rathaus – Haushalt & Finanzen abgerufen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 24.03.2021

Theo Mettenborg
Bürgermeister